

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2020/367 führt Methoden zur Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ein. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2021 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.

B. Lösung

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) wird die Richtlinie (EU) 2020/367 umgesetzt. Das europäische Verfahren wird für verbindlich erklärt. Zur Unterstützung und Vereinheitlichung des Vollzugs werden erforderliche Konkretisierungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine; die Richtlinie (EU) 2020/367 muss bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund, Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Eingangsdaten liegen im Rahmen der Lärmkartierung vor und die einfachen Berechnungen werden von den Computerprogrammen zur Lärmkartierung mit durchgeführt.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV)¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), die zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung

Die Verordnung über die Lärmkartierung vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), die zuletzt durch Artikel 111 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ durch die Wörter „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer graphischen Darstellung der Lärmsituation mit den Isophonen-Bändern für

a) den L_{DEN} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A), ab 60 dB(A) bis 64 dB(A), ab 65 dB(A) bis 69 dB(A), ab 70 dB(A) bis 74 dB(A) sowie ab 75 dB(A), und

b) den L_{Night} ab 50 dB(A) bis 54 dB(A), ab 55 dB(A) bis 59 dB(A), ab 60 dB(A) bis 64 dB(A), ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) sowie ab 70 dB(A) und optional ab 45 dB(A) bis 49 dB(A),

mit den Farben nach DIN 45682, Ausgabe April 2020, erschienen bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, und archivmäßig niedergelegt beim Deutschen Patent- und Markenamt in München,“.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm (ABl. L 67 vom 5.3.2020, S. 132).

bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. tabellarischen Angaben über

- a) die geschätzte Gesamtzahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten,
- b) die geschätzte Gesamtzahl der Fälle starker Belästigung und
- c) die geschätzte Gesamtzahl der Fälle starker Schlafstörung

innerhalb der Isophonen-Bänder nach Nummer 1, wobei die Abschätzung nach Absatz 7 zu erfolgen hat.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die geschätzte Gesamtzahl der Belästigungen und gesundheitsschädlichen Auswirkungen (Absatz 4 Satz 1 Nummer 9) ist separat für jede Lärmart anzugeben. Die Angabe zu ischämischen Herzkrankheiten hat für Straßenlärm für den L_{DEN} zu erfolgen. Die Angabe zu starken Belästigungen hat für die Lärmarten Straßenlärm, Schienenlärm und Fluglärm für den L_{DEN} zu erfolgen. Die Angabe zu starken Schlafstörungen hat für die Lärmarten Straßenlärm, Schienenlärm und Fluglärm für den L_{Night} zu erfolgen. Die Zahlenangaben sind auf ganze Zahlen zu runden.“

2. In § 5 werden nach Absatz 3 die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die geschätzte Gesamtzahl der Belästigungen und gesundheitsschädlichen Auswirkungen nach § 4 Absatz 7 wird berechnet nach den Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen in Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3b) Für die Ermittlung der Gesamtzahlen nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 sind als mittlere Werte jedes Isophonen-Bandes für

1. den L_{DEN} 57 dB(A), 62 dB(A), 67 dB(A), 72 dB(A) sowie 77 dB(A) und
2. den L_{Night} 52 dB(A), 57 dB(A), 62 dB(A), 67 dB(A) sowie 72 dB(A) und optional 47 dB(A)

anzusetzen. Die Inzidenzrate von ischämischen Herzkrankheiten in Deutschland, die als Eingangsgröße für die Ermittlung der Gesamtzahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten für Straßenverkehrslärm (§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a) dient, wird aus den aktuellsten Gesundheitsstatistiken abgeleitet. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt die aktuelle Inzidenzrate im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekannt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Übermittlung von Daten zur Erfüllung EU-rechtlicher Pflichten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „die vollständigen Lärmkarten“ werden durch die Wörter „diejenigen Daten zu Lärmkarten, die in Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung bezeichnet sind“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann den als Durchführungsrechtsakt erlassenen Mechanismus für den Informationsaustausch nach Anhang VI Nummer 3 der Richtlinie 2002/49/EG im Bundesanzeiger konkretisieren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vorliegende Änderungsverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2021 umzusetzen. Zugleich werden in der 34. BImSchV bestehende Verweise aktualisiert und Fehler korrigiert, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/367 in der 34. BImSchV soll ein einheitlicher Vollzug in Deutschland erreicht werden.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG legt ein Konzept fest, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu mindern. Konkret fordert die Richtlinie die Ausarbeitung von Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie für Ballungsräume. In Ballungsräumen werden zusätzliche Lärmquellen im Bereich Straßenverkehr, Schienenverkehr, Luftverkehr sowie Industrie und Gewerbe erfasst. Auf Grundlage der Lärmkarten sollen für Belastungsbereiche erforderliche Aktionspläne ausgearbeitet werden, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Ein wichtiges Element der Umgebungslärmrichtlinie ist die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Umgebungslärmrichtlinie sieht eine Bewertung belästigender und gesundheitsschädlicher Auswirkungen vor. Da sie bisher keine Methoden dafür enthielt, erfolgte häufig keine umfassende Bewertung. Die Richtlinie (EU) 2020/367 führt Methoden zur Bewertung belästigender und gesundheitsschädlicher Auswirkungen in Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie ein. Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2002/49/EG können zwar auch andere Methoden als in Anhang III genutzt werden. Eine für die Vollzugspraxis der Umgebungslärmrichtlinie generell geeignete, fachlich fundierte Alternative ist in Deutschland jedoch derzeit nicht verfügbar. Daher sollen in Deutschland künftig belästigende und gesundheitsschädliche Auswirkungen einheitlich mit den Methoden in Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG bewertet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Methoden zur Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen

Die in Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG festgelegten Methoden zur Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen basieren auf den Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2018. Der Gesundheitsbegriff der WHO umfasst neben der Abwesenheit von Krankheit und Gebrechen auch die Abwesenheit jeglicher Beeinträchtigungen und ein allgemeines Wohlbefinden. Dieses weite Begriffsverständnis weicht insoweit auch von dem Gesundheitsbegriff ab, der im deutschen Recht verwendet wird. So dient das Bundes-Immissionsschutzgesetz unter anderem dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unterscheidet zwischen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Geräusche.

Die WHO-Leitlinien führen Expositions-Wirkungs-Beziehungen für verschiedene gesundheitliche Endpunkte an. Die Kommission hat in die Richtlinie nur die Endpunkte aufgenommen, bei denen die WHO dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe oder zumindest eine mäßige Gewissheit zuordnet. Aber auch bei diesen Endpunkten bestehen Unsicherheiten beim Ausmaß des Effektes. Berücksichtigt werden folgende Endpunkte:

Geräuschquelle	Endpunkte
Straßenverkehrslärm	<ul style="list-style-type: none"> – starke Belästigung – starke Schlafstörung – ischämische Herzkrankheit
Schienenverkehrslärm	<ul style="list-style-type: none"> – starke Belästigung – starke Schlafstörung
Fluglärm	<ul style="list-style-type: none"> – starke Belästigung – starke Schlafstörung

Für Industrie- und Gewerbelärm enthalten weder die Richtlinie (EU) 2020/367 noch dieser Verordnungsentwurf entsprechende Expositions-Wirkungs-Beziehungen.

Die Europäische Umweltagentur gibt für Deutschland für die Lärmkartierung 2017 mit den Methoden von Anhang III folgende Zahlen zu den gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen an (Abruf: 29. Mai 2020):

	Straßenlärm	Schienenlärm	Fluglärm
Starke Belästigung	1 194 755	991 286	237 940
Starke Schlafstörung	284 341	492 519	46 385
Ischämische Herzkrankheit	2 464	–	–

Diese Angaben und die nach Anhang III ermittelten Fälle sind statistische, modellhaft berechnete Zahlen; sie sind nicht gleichzusetzen mit echten Krankheitsfällen oder Belastetenzahlen. Die Angaben zeigen aber, dass Lärm vielfältige negative Folgen hat und hohe Belastungen reduziert werden müssen.

Die WHO-Leitlinien stützen sich auf Studien für repräsentative Populationen. Nach Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2020/367 sei davon auszugehen, dass sich die Ergebnisse dieser Bewertungsmethoden auf repräsentative Populationen anwenden lassen. Das bedeutet zugleich, dass die Methoden nicht uneingeschränkt auf kleinere Populationen übertragbar sind. In Deutschland erfolgt die Lärmkartierung und Aktionsplanung zum Teil auf Gemeindeebene. Nicht alle Gemeinden stellen in diesem Sinne repräsentative Populationen dar. Die betrachtete Populationsgröße muss deshalb bei der Bewertung der Ergebnisse zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen nach Anhang III mit berücksichtigt werden.

Die Methoden in Anhang III werden für die Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen im Rahmen der Lärmkartierung und Aktionsplanung nach der Richtlinie 2002/49/EG für verbindlich erklärt. Soweit es für die Bewertung und für einen einheitlichen Vollzug erforderlich ist, werden notwendige Konkretisierungen in der 34. BImSchV vorgenommen.

2. Aktualisieren von Verweisen in der 34. BImSchV

Farbskala für Lärmkarten

Lärmkarten sind bisher mit den Farben nach DIN 18005 Teil 2 „Schallschutz im Städtebau; Lärmkarten; Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen“, Ausgabe September 1991, darzustellen. Die DIN 18005 Teil 2 wurde inzwischen zurückgezogen. Eine neue Farbskala für Lärmkarten enthält die DIN 45682 „Akustik – Thematische Karten im Bereich

des Schallimmissionsschutzes“, Ausgabe April 2020. Die aktuelle Ausgabe führt neue Farbwerte für die Pegelskalen ein, die der Barrierefreiheit und der digitalen Darstellung besonders Rechnung tragen. Computerprogramme zur Schallimmissionsprognose berücksichtigen bereits die DIN 45682.

Lärmkarten nach der 34. BImSchV sollen künftig mit den Farben nach DIN 45682 dargestellt werden. Damit werden die Vorteile der DIN 45682 aufgegriffen. Zudem wird die farbliche Darstellung der Lärmkarten wieder vereinheitlicht und an andere Karten zur Darstellung von Schallimmissionen angeglichen. Damit werden Verständnis und Interpretation des Inhalts von Lärmkarten vereinfacht.

Industrie- und Gewerbeanlagen

In Ballungsräumen sind Lärmkarten auch für Industrie- oder Gewerbegebiete zu erstellen, auf denen sich eine oder mehrere Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung befinden.

Die Richtlinie 96/61/EG wurde mit der Richtlinie 2008/1/EG (kodifizierte Fassung der Richtlinie 96/61/EG) aufgehoben. Die Richtlinie 2008/1/EG wurde wiederum durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) aufgehoben. Nach Artikel 81 der Richtlinie 2010/75/EU gelten Verweise auf die aufgehobene Richtlinie 2008/1/EG als Verweise auf die Richtlinie 2010/75/EU. Die Richtlinie 2002/49/EG verweist somit nicht mehr auf die Richtlinie 96/61/EG, sondern auf die Richtlinie 2010/75/EU. Anhang I der Richtlinien 96/61/EG und 2010/75/EU sind im Wesentlichen gleich. Die zuständigen Behörden kartieren Industrie- und Gewerbegebiete bereits nach Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU. Diese Änderung wird jetzt auch in der 34. BImSchV vollzogen.

3. Fehlerkorrekturen

Nach Anhang VI Nummern 1.5 und 2.5 der Richtlinie 2002/49/EG erfolgt die Meldung der Lärmkarten für den LDEN in Dezibel für die Bereiche 55-59, 60-64 usw. Nach Anhang VI Nummern 1.6 und 2.6 erfolgt die Meldung der Lärmkarten für den L_{Night} in Dezibel für die Bereiche 50-54, 55-59 usw. und optional „45-49“. Bei der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG in der 34. BImSchV wurden in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 die Bereichsgrenzen den falschen Isophonen-Bändern zugeordnet. Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert, indem die Isophonen-Bänder der 34. BImSchV den Vorgaben der Richtlinie 2002/49/EG angeglichen werden.

III. Alternativen

Keine; die Richtlinie (EU) 2020/367 muss bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf § 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2020/367/EU. Sie ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung setzt europarechtliche Vorgaben um, die keinen Gestaltungsspielraum lassen. Die Verordnung regelt die Bewertung belästigender und gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bereits bisher sollen nach der Richtlinie 2002/49/EG gesundheitsschädliche Auswirkungen bewertet werden. Da kein Verfahren vorgegeben war, erfolgte häufig keine umfassende Bewertung. Wenn die Behörden die gesundheitlichen Auswirkungen bewerteten, mussten sie jeweils ein eigenes Verfahren erarbeiten und gegenüber allen Beteiligten, einschließlich der Öffentlichkeit, fachlich begründen. Mit dieser Verordnung wird ein einheitliches, einfaches und im EU-Recht verankertes Bewertungsverfahren vorgegeben. Die Regelung dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er betrifft die Ziele Gesundheit und Wohlergehen sowie Nachhaltige Städte und Gemeinden.

Lärmbelastungen können zu Belästigungen, Schlafstörungen, Erkrankungen und vorzeitigen Todesfällen führen. Lärm schränkt die Lebensqualität vieler Menschen ein. Ärmere Menschen sind stärker von Lärm betroffen, da sie sich seltener ruhigere Wohnungen leisten oder dem Lärm entfliehen können.

Verkehrslärm ist eine Hauptursache von Lärm. Die Verordnung führt Methoden ein, um die gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen durch Verkehrslärm anhand von Lärmkarten abzuschätzen. Die anschließende Aktionsplanung soll soweit erforderlich Maßnahmen festlegen, um erkannte Lärmprobleme zu mindern. Damit wird ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund, Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Bereits bisher sollen gesundheitsschädliche Auswirkungen bei der Lärmkartierung und Aktionsplanung bewertet werden. Es entsteht somit keine neue Pflicht. Da diese Verordnung ein einheitliches, einfaches Bewertungsverfahren vorgibt, wird der Vollzug vereinfacht. Es wird davon ausgegangen, dass die Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen künftig bereits bei der Lärmkartierung in der Berechnungssoftware erfolgt. Die Lärmkartierung erfolgt nur alle fünf Jahre. Daher ist absehbar eine Softwareaktualisierung erforderlich, weshalb keine zusätzlichen Kosten für die Verwaltung entstehen.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Der demografische Wandel wirkt sich auf den Verordnungsentwurf nicht aus. Demografische Folgen und Risiken werden durch den Entwurf nicht begründet.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht. Die Verordnung setzt eine EU-Richtlinie um, die nicht befristet ist.

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich. Die Verordnung führt in der 34. BImSchV Methoden zur Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen ein, die in einer EU-Richtlinie vorgegeben werden. Es handelt sich um kein wesentliches Rechtsetzungsvorhaben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 sind in Ballungsräumen Lärmkarten unter anderem für Industrie- oder Gewerbeland auszuarbeiten, auf denen sich eine oder mehrere Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung befinden. Inzwischen verweist die Richtlinie 2002/49/EG auf Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Diese Änderung wird jetzt in § 4 Absatz 1 Nummer 5 der 34. BImSchV nachvollzogen. Damit wird die 34. BImSchV an die Richtlinie 2002/49/EG und die Vollzugspraxis angeglichen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG nennt Isophonen-Bänder, für die Lärmkarten auszuarbeiten und der Europäischen Kommission zu übermitteln sind. Bei der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG in der 34. BImSchV wurden die Grenzen der Isophonen-Bänder in § 4 den falschen Isophonen-Bändern zugeordnet. Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert, indem die Isophonen-Bänder in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 den Vorgaben von Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG angeglichen werden.

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 sind Lärmkarten bisher mit den Farben nach DIN 18005 Teil 2, Ausgabe September 1991, darzustellen. Die DIN 18005 Teil 2 wurde inzwischen zurückgezogen. Künftig sollen Lärmkarten mit den Farben nach der DIN 45682 „Akustik – Thematische Karten im Bereich des Schallimmissionsschutzes“, Ausgabe April 2020, dargestellt werden. Die DIN 45682 berücksichtigt die elektronische graphische Darstellung von Lärmkarten und eine bessere Barrierefreiheit. Computerprogramme zur Berechnung von Schallimmissionen berücksichtigen bereits die DIN 45682.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung, weil eine neue Nummer 9 eingefügt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 4 Absatz 4 der 34. BImSchV zählt die Bestandteile von Lärmkarten auf. Die Aufzählung soll in einer neuen Nummer 9 um die Angaben ergänzt werden, die nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/367 berechnet werden. Das betrifft die geschätzte Gesamtzahl der Fälle von ischämischen Herzkrankheiten, starken Belästigungen und starken Schlafstörungen.

Diese Angaben sollen als Summenwert über alle Isophonen-Bänder nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 erfolgen. Eine feinere Unterteilung der Isophonen-Bänder ist nicht sinnvoll, da hierdurch keine Erhöhung der Genauigkeit erreicht würde. Details zur Ermittlung der Angaben werden in einem neuen § 4 Absatz 7 geregelt.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 7 konkretisiert Absatz 4 Nummer 9. Er gibt an, für welche Lärmarten die Angaben nach Absatz 4 Nummer 9 jeweils erfolgen sollen und mit welchem Lärmindex. Es werden die Angaben gefordert, für die die Richtlinie (EU) 2020/367 Bewertungsmethoden enthält. Die Zahlenangaben sind zudem auf ganze Zahlen zu runden.

Zu Nummer 2

In § 5 Berechnungsverfahren werden zwei neue Absätze eingefügt, die die Methoden zur Ermittlung der Angaben nach § 4 Absatz 4 Nummer 9 und § 4 Absatz 7 konkretisieren.

Absatz 3a gibt vor, dass die geschätzten Gesamtzahlen nach den Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen in Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG in der jeweils geltenden Fassung rechnerisch ermittelt werden.

Absatz 3b Satz 1 benennt die mittleren Werte der betrachteten Isophonen-Bänder. Die mittleren Werte sind für die Anwendung der Formeln 10 und 12 des Anhangs III erforderlich.

Absatz 3b Satz 2 und 3 treffen Regelungen zur Ermittlung und Bekanntmachung der Inzidenzrate ly ischämischer Herzkrankheiten, die in Formel 11 des Anhangs III als Eingangsgröße einzusetzen ist. Die Inzidenzrate gibt an, wie viele neue Fälle an ischämischen Herzkrankheiten im Bezugsjahr in dem betrachteten Gebiet aufgetreten sind.

Nach der (einzigen insoweit zur Verfügung stehenden) wissenschaftlichen Studie „Global Burden of Disease Study“ des „Institute for Health Metrics and Evaluation (IHME)“ der University of Washington schwankt diese Inzidenzrate in Deutschland jährlich. Es ist daher erforderlich, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermächtigt wird, die jeweils aktuelle Inzidenzrate nach der Studie des IHME im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Nur so kann gewährleistet werden, dass die zuständigen Behörden stets die korrekten, aktuellen Inzidenzraten ihrer Lärmaktionsplanung zugrunde legen. Es handelt sich um eine fachwissenschaftliche Größe. Der Abruf der in der Datenbank angegebenen Inzidenzrate für IHD vom 2. Juni 2020 ergab für das aktuellste verfügbare Bezugsjahr 2016 einen Wert von 0,00409. Die Inzidenzrate findet sodann Eingang in die Berechnung von IHD im Falle von Straßenverkehrslärm nach Anhang III der EU-Umgebungslärmrichtlinie in der geltenden Fassung, Nummer 3.2.3, siehe Absatz 3a (neu).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die „Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates“ hat einen verpflichtenden Mechanismus zum Informationsaustausch in der Richtlinie 2002/49/EG eingeführt. Der Mechanismus soll als Durchführungsrechtsakt erlassen und ab der Lärmkartierung 2022 eingesetzt werden. Die Änderung der Überschrift soll das verdeutlichen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG führt die Angaben auf, die im Rahmen der Datenberichterstattung der Europäischen Kommission zu übermitteln sind. Mit dem Verweis auf Anhang VI in der jeweils geltenden Fassung wird der Verweis dynamisiert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verordnung (EU) 2019/1010 hat einen verpflichtenden Mechanismus für den Informationsaustausch zur Datenberichterstattung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG eingeführt. Dieser Mechanismus soll nach Anhang VI Nummer 3 der Richtlinie 2002/49/EG als Durchführungsrechtsakt erlassen werden. Der neue Satz 2 ermöglicht es dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, die Anforderungen an den Mechanismus für die Datenberichterstattung im Bundesanzeiger zu konkretisieren. Die Regelung lehnt sich an § 5 Absatz 1 Satz 2 an, wonach das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Regelungen zu Berechnungsverfahren im Bundesanzeiger konkretisieren können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungsverordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Die 34. BIm-SchV regelt die Lärmkartierung. Die Lärmkartierung 2017 ist abgeschlossen, die nächsten Lärmkarten sind bis zum 30. Juni 2022 zu erstellen. Die Vorarbeiten für die Lärmkartierung 2022 haben bereits begonnen. Die neuen Regeln sollten daher möglichst frühzeitig in Kraft treten. Auf ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals wird aufgrund einer besseren Transparenz und der Rechtssicherheit verzichtet.